jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/4/2 2Os181/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.04.1951

Norm

JGG 1961 §13 Abs3 B

Rechtssatz

In das Urteil, womit gemäß § 13 Abs 3 JGG über einen schuldig erkannten Jugendlichen die Strafe festgesetzt wird, ist ein Ausspruch, daß der Eintritt der mit dieser Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen vorläufig aufgeschoben wird, nicht aufzunehmen. (Zum JGG 1949)

Entscheidungstexte

- 2 Os 181/50
  Entscheidungstext OGH 02.04.1951 2 Os 181/50
  Veröff: SSt XXII/30

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0088676

Dokumentnummer

JJR_19510402_OGH0002_0020OS00181_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at